

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

Inhaltsübersicht:

A	Allgemeine Bestimmungen.....1
B	Händlerbedingungen.....8
C	Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen).....12
D	Sonderbedingungen SmartPay13
E	Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren.....17

A Allgemeine Bestimmungen

Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den POS-Service der KMZ Payment GmbH (nachfolgend: „KMZ“ genannt) für ihre Vertragspartner. Der POS-Service umfasst nach Maßgabe des erteilten Auftrags die Bereitstellung eines POS-Terminals im Rahmen einer mietweisen Überlassung oder eines Kaufs, die Installation, Wartung und Instandhaltung des Terminals, die Beseitigung von Störungen im POS-Netzbetrieb sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des girocard-Systems sowie des Routings von Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kredit- und Debitkarten. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung.

KMZ sichert den Vertragspartnern zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

KMZ routet auch Autorisierungsanfragen von Umsätzen mit Kundenkarten an Kundenkartenherausgeber. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei KMZ realisiert sind) kann der Vertragspartner auf Anforderung einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (siehe Teil B und C) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. KMZ wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden und einer gesonderten Vereinbarung bedürfen.

Ändern sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird KMZ Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

1. Leistungsumfang

1.1. Service der KMZ

KMZ erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort angegebenen Preisen und Konditionen sowie zu den Preisen und Konditionen des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 werden vom Vertragspartner nach den Vorgaben von KMZ zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z. B. Änderungen von technischen oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.

1.2. Leistungsumfang

KMZ übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt KMZ an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

Für die Richtigkeit der an KMZ übermittelten Daten übernimmt KMZ keine Verantwortung. Sonstige Karten werden gemäß individueller Vereinbarung abgewickelt.

1.3. Zwischenspeicherung

KMZ speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

a) die Bearbeitung von Reklamationen;

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

- b) die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung;
- c) des Zahlungsverkehrs;
- d) die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Teil B und C).

1.4. Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

KMZ hält die Zahlungsverkehrsdateien 60 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals für den Handler vor. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinaus gehen, berechnet KMZ eine Recherchegebühr.

KMZ behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

1.5. Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

KMZ erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziff. 2 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. KMZ haftet nicht für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

1.6. Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Der Vertragspartner erkennt die Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System* der Deutschen Kreditwirtschaft als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

** Der Vertragspartner wird in diesen Bedingungen als das „Unternehmen“ bezeichnet.*

2. Verpflichtung des Vertragspartners

2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, KMZ alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Der Vertragspartner wird KMZ über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere bei

- a) Änderungen der Rechtsform oder Firma;
- b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;

- c) Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
- d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder Geschäftsaufgabe;
- e) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten.

2.2 Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- a) die ihm überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben;
- b) den Vertragsgegenstand (z. B. POS-Terminal, PIN-Pad etc.) innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie der Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren zu untersuchen und Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, KMZ innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Vertragsgegenstand und die gelieferte Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt;
- c) während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen;
- d) die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen;
- e) einen Ortswechsel der Geräte KMZ unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- f) eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners KMZ unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;
- g) Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen KMZ unverzüglich anzuzeigen;
- h) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter KMZ unverzüglich mitzuteilen;
- i) bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von KMZ an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen;
- j) bei Installation durch KMZ die erforderlichen Leistungsanschlüsse und Anschlussdosen nach KMZ Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich KMZ mitzuteilen;

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

- k) bei Installation durch den Vertragspartner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation KMZ unverzüglich mitzuteilen;
- l) einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen;
- m) Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich KMZ mitzuteilen;
- n) den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden KMZ mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden;
- o) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ihm überlassene Geräte sowie bereitgestelltes Zubehör inkl. SIM-Karte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an KMZ zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch KMZ abbauen und abholen zu lassen;
- p) sicherzustellen, dass nur KMZ oder von KMZ beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z. B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen);
- q) vor Durchführung der ersten Transaktion an KMZ mit seiner Bank eine zur Abrechnung von Zahlungsverkehrsdateien (SEPA-Dateien) geeignete Vereinbarung zu schließen.

3. Beginn und Dauer des Vertrages

3.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung oder Bestätigung in Textform von KMZ zustande. Sofern in dem Vertrag kein gesonderter Laufzeitbeginn vereinbart ist, beginnt die Laufzeit durch Zustellung des Terminals an die von dem Vertragspartner angegebene Anschrift.

3.2 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 3.2.1 Die Vertragslaufzeit entspricht der in der Servicevereinbarung vereinbarten Laufzeit. Sofern in der Servicevereinbarung keine Laufzeit ausdrücklich vereinbart wurde, beträgt die Laufzeit 48 Monate.
- 3.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von sechs Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch KMZ liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Vertragspartner trotz Aufforderung von KMZ seinen Informationspflichten gemäß Teil A, Ziffer 2.1

- b) nicht innerhalb der von KMZ gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
- c) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen.

3.2.4 KMZ kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigt bzw. das Terminal vorzeitig zurücksendet oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtern, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. KMZ ist in diesem Fall berechtigt, dem Vertragspartner einen pauschalen Schadenersatz in Höhe der nachfolgenden Aufstellung für jedes überlassene Terminal in Rechnung zu stellen:

- a) Im ersten Vertragsjahr: 650,00 Euro
- b) 2. – 4. Vertragsjahr: 450,00 Euro
- c) Ab dem 5. Vertragsjahr: 300,00 Euro

Sofern ein Terminal während einer laufenden Vertragsbeziehung aus jedweden Gründen getauscht wurde, ist dieses Terminal für die Bemessung des pauschalierten Schadenersatzes ab Überlassung an den Vertragspartner so zu behandeln, als wäre es im ersten Vertragsjahr. Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadenersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadenersatzanspruches ist KMZ berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3.2.5 Im Übrigen gilt für die Vertragslaufzeit im Falle eines Terminaltauschs aus jedweden Gründen während einer laufenden Vertragsbeziehung, dass dieses Terminal für die Bemessung der Vertragslaufzeit so zu behandeln ist, als wäre der Zeitpunkt der Überlassung der Beginn der Vertragslaufzeit, es sei denn, der Tausch erfolgt im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung.

3.2.6 Der Vertragspartner und KMZ sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Vertragsgegenstand Abs. 4) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

3.2.7 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem girocard-system kündigt, hat KMZ hinsichtlich der hier von betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

3.2.8 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 3.2.6 und Ziff. 3.2.7 findet die in Ziff. 3.2.4 niedergelegte Schadenersatzregelung keine Anwendung.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

4.1 Entgelte

Transaktionsbezogene Entgelte im Sinne dieser Bedingungen umfassen abgeschlossene Kartenzahlungstransaktionen und Verwaltungstransaktionen, die zum Datenaustausch einen Leitungsaufbau zum Netzbetreiber erfordern (Kartenzahlungstransaktionen = Kaufvorgang, Stornierungen, Gutschriften, Ablehnungen etc.; Verwaltungstransaktionen = Kassenschnitt, Netzdiagnose etc.).

Die von dem Vertragspartner an KMZ zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von KMZ ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in der Servicevereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis der KMZ genannt sind, sowie aus den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschrifteneinzugsermächtigung belastet.

KMZ erteilt dem Vertragspartner eine Abrechnung über die zu entrichtenden Entgelte. Der Vertragspartner muss die Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben.

4.2a) Der Vertragspartner hat der KMZ die Scheme bezogenen Gebühren/Entgelte, die der KMZ durch die Deutsche Kreditwirtschaft entweder selbst oder durch die Deutsche Kreditwirtschaft vorgegebenen Dritten wie die EURO Kartensysteme GmbH für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze in Rechnung gestellt werden, zu erstatten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich die Gebühren/Entgelte auf die durch den Vertragspartner zur Abrechnung eingereichten Zahlungstransaktionen beziehen, weil sich die Gebühr/das Entgelt nach dem Transaktionsvolumen oder der Anzahl der

Zahlungstransaktionen bemisst. Die Gebühren/Entgelte können von der Deutschen Kreditwirtschaft oder von den durch die Deutsche Kreditwirtschaft beauftragten Dritten geändert oder der KMZ neu in Rechnung gestellt werden.

4.2b) Die Gebühren/Entgelte werden von den von KMZ an dem Vertragspartner zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch KMZ zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

4.2c) Die Höhe der in dieser Ziffer 4.2 genannten Gebühren/Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der KMZ Payment GmbH Girocard (Deutschland). Alle Gebühren/Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

4.2d) Änderungen oder Neubegründungen von Gebühren/Entgelte gemäß Ziffer 4.2a), die dem Vertragspartner durch KMZ in Rechnung gestellt werden, werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der KMZ erklärt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die KMZ in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Werden dem Vertragspartner Änderungen mitgeteilt, kann er der die Änderung begründenden Vereinbarung vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit der Folge widersprechen, dass diese im Verhältnis zwischen der KMZ und dem Vertragspartner keine Rechtswirkung entfaltet. KMZ entsteht im Falle eines solchen Widerspruchs durch den Vertragspartner das Recht, die davon betroffene diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

4.3 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von KMZ), spätestens aber zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Karte abgewickelt werden kann. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig.

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

4.4 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der KMZ kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. KMZ ist auch berechtigt, seine Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten aufzurechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen verbleiben diese im Eigentum der KMZ bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen durch den Vertragspartner, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der KMZ im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Gewährleistung für Geräte

Für die von KMZ im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten Geräte übernimmt KMZ die Gewähr für die Mängelfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sichert KMZ nach Maßgabe einer vereinbarten Voll- oder Depotwartung (siehe Ziff. 7.2) die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziffer 6.4 geregelten Sachverhalt verursacht wurden. KMZ ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung. Der Vertragspartner untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an KMZ ab.

Bei Installation durch KMZ geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner über.

6.2 Haftung der KMZ

- 6.2.1 Die Haftung von KMZ auf Schadensersatz besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet KMZ nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung von KMZ für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, für die KMZ aufgrund einer Beschaffungsgarantie oder des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat, ausgeschlossen.
- 6.2.2 Im Fall der mietweisen Zurverfügungstellung von POS-Terminals ist die verschuldensunabhängige

Haftung von KMZ für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. § 536a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

- 6.2.3 Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, haftet KMZ bis zu einem Betrag in Höhe der in den ausgehend vom Zeitpunkt des Schadensereignisses vergangenen sechs (6) Monaten vom Vertragspartner an KMZ entrichteten Entgelte. Der Begriff der Entgelte bestimmt sich gemäß Teil A, Ziffer 4.1 dieser Bedingungen.
- 6.2.4 Abweichend zur Regelung der Ziffer 6.2.3 haftet KMZ in den ersten drei Monaten nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro.
- 6.2.5 Abweichend zur Regelung der vorgenannten Ziffer 6.2.3 haftet KMZ in den Monaten vier (4) bis sechs (6) nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht bis zu einem Betrag, der den Entgelten entspricht, die der Vertragspartner hochgerechnet auf Basis der in den ersten drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn für die ersten sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn an KMZ zu zahlen hätte.
- 6.2.6 In jedem Fall ist die Haftung von KMZ im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von KMZ verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.
- 6.2.7 Eine Haftung von KMZ für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.2.8 Unabhängig von den vorstehenden Ziffern 6.2.1 bis 6.2.7 haftet KMZ nicht für
- a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von KMZ zurückzuführen sind;
 - b) die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von KMZ als verbindlich anerkannt;
 - c) Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;
 - d) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
 - e) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
 - f) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, KMZ hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

6.3 Ausschluss von Gewährleistung, Support und Haftung für Apps von Drittanbietern

6.3.1 KMZ übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionalität, Sicherheit oder Qualität von Apps, die von Drittanbietern im Appstore zur Nutzung auf dem Zahlungsterminal angeboten werden und durch den Vertragspartner heruntergeladen und installiert werden. Alle Informationen und Dienste, die durch diese Apps bereitgestellt werden, liegen vollständig außerhalb der Verantwortung der KMZ.

6.3.2 KMZ bietet keinen technischen Support oder Kundendienst für Apps an, die von Drittanbietern stammen und über den Appstore auf dem Zahlungsterminal heruntergeladen werden. Dem Vertragspartner bleibt es verwehrt, sich bei Problemen oder Fragen zu diesen Apps an KMZ zu wenden.

6.3.3 KMZ haftet nicht für Schäden, Verluste oder andere Nachteile, die durch die Nutzung von Apps entstehen, die von Drittanbietern im Appstore bereitgestellt und durch den Vertragspartner heruntergeladen werden. Dies schließt unter anderem Schäden durch Softwarefehler, Sicherheitslücken, Inkompatibilitäten oder Datenverlust ein. Die Nutzung solcher Apps erfolgt auf eigenes Risiko des Vertragspartners.

6.3.4 Verursachen die Apps Schäden an der Software der dem Vertragspartner überlassenen Zahlkartenterminals, hat der Vertragspartner der KMZ die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

6.4 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet gegenüber KMZ

- a) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- b) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von KMZ oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- c) für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte sowie jeweils den Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat;
- d) für die unterlassene Rücksendung eines überlassenen Geräts nach Beendigung des Vertrages oder bei Austausch eines Gerätes. In diesem Fall ist KMZ berechtigt, dem Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 650,00 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen, sofern der Vertragspartner trotz Aufforderung von KMZ und angemessener

Fristsetzung das überlassene Gerät nicht an KMZ zurücksendet. Ein solcher Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist KMZ berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

7. Wartung und Instandhaltung

7.1 Depotwartung

7.1.1 KMZ bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem bestellten Funktionsumfang den Service Depotwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrages ist die Depotwartung in der Mietpauschale inbegriffen. Erwirbt der Vertragspartner das Terminal von KMZ käuflich, kann der Vertragspartner die Depotwartung nach Wahl als Zusatzleistung in Anspruch nehmen. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Vertragspartners.

7.1.2 Der Vertragspartner ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung der KMZ den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von KMZ benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. KMZ übernimmt die Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte. KMZ wird den Austausch eines Gerätes – soweit erforderlich – innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten veranlassen.

7.1.3 Zur Ermöglichung der Fernwartung wird der Vertragspartner sicherstellen, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

7.1.4 Im Rahmen von Depotwartung ist die Beseitigung solcher Betriebsstörungen ausgeschlossen, die durch Verschulden des Vertragspartners, seinen Mitarbeitern, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger nicht von KMZ beauftragter Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, oder die auf einer Veränderung des POS-Verfahrens

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

(z. B. aufgrund neuer Spezifikationen der Deutschen Kreditwirtschaft) beruhen. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist KMZ berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Reparatur zu tragen.

7.2 Abbau der Einrichtungen, Recht zum Zutritt

Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal ab-zubauen zu verpacken und der KMZ an eine von der KMZ bestimmten Adresse postalisch zuzusenden.

In Ausnahmefällen, nämlich bei von KMZ geäußertem Bedarf wird der Vertragspartner KMZ und von KMZ beauftragten Dritten für den Abbau Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von KMZ überlassenen Einrichtungen gewähren.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. KMZ stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Unternehmen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

9. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

10. Sonstige Bestimmungen

Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen können je nach den gemäß dem Auftrag geschuldeten Lieferungen/ Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden.

KMZ kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax, E-Mail) der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird KMZ den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung

ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und KMZ keine Wirksamkeit und KMZ ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis selbst.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

B Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das girocard-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – girocard-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am girocard-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den girocard-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Zahlungsdienstleister können diese Debitkarte als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgeben. Die Aktivierung der Kontaktlos-Funktion und damit einhergehend die Akzeptanz digitaler Karten ist optional. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an girocard-Terminals zu den im girocard-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des girocard-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des girocard-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an girocard-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im girocard-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen girocard-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die

eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am girocard-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die girocard-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die girocard-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der girocard-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des girocard-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem girocard-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem girocard-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene

Seite 8 von 18

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am girocard-Terminal autorisierten Betrages (girocard-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des girocard-Umsatzes ist, dass das girocard-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und Nr. 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem girocard-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der girocard-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des girocard-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des girocard-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten girocard-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des girocard-Systems und die Genehmigung der girocard-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des girocard-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und

angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von girocard-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die girocard-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die girocard-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Debitkarten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des girocard-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am girocard-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im girocard-Netz betrieben werden.

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

8. Authentifizierung des Karteninhabers beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an girocard-Terminals ist regelmäßig eine starke Authentifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese kann neben dem Einsatz der Debitkarte entweder durch Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder über ein anderes der zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselemente erfolgen. Die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Nutzung der anderen vereinbarten Authentifizierungselemente darf nur durch den Karteninhaber erfolgen. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das girocard-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 50 € auf die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Verwendung des anderen zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselementes verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den girocard-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von girocard-Umsätzen

Der Einzug der girocard-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den girocard-bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von girocard-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der girocard-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das girocard-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des girocard-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer girocard-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der girocard-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das

Seite 10 von 18

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

C Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des girocard-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.
Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszone eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

D Sonderbedingungen SmartPay

1. Einbezug und Rangfolge

Diese Sonderbedingungen SmartPay finden Anwendung, wenn der Vertragspartner mit dem Ziel des Abschlusses von Verträgen im Bereich Zahlungsverkehr und damit verbundener technischer Produkte die KMZ-SmartPay-Plattform nutzt. Neben der Akquisition von Akzeptanzen internationaler Zahlungskarten gehört dazu insbesondere auch die Vermietung von Zahlungskartenterminals und der Netzbetrieb als Dienstleistung im Bereich der girocard-Kartenakzeptanzen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ (s. oben Teil A) dieser Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service Regelungen kommen ergänzend zur Anwendung, soweit sie für die vom Vertragspartner im elektronischen Vertragsformular ausgewählten Leistungen einschlägig sind und nicht den Regelungen dieser Sonderbedingungen SmartPay widersprechen.

Sofern im Rahmen der Nutzung der KMZ-SmartPay-Plattform Drittanbieter, die ihre eigenen Produkte darüber vertreiben, in den Prozess des Vertragschlusses einbezogen werden, werden deren Leistungen in einem gesonderten Vertragsverhältnis mit eignen Vertragsbedingungen des Drittanbieters geregelt.

In dem Umfang, in dem sich der Vertragspartner dazu entscheidet, zusätzlich Services der KMZ für die Akzeptanz von Zahlungskarten in Anspruch zu nehmen, finden ergänzend die Bedingungen der KMZ für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten Anwendung.

Regelungen in dem elektronischen Vertragsformular gehen den Bestimmungen in sämtlichen anderen von KMZ bei Vertragsschluss verwendeten Geschäftsbedingungen der KMZ vor.

2. Vertragsabschluss

Durch Akzeptanz der Inhalte des elektronischen Vertragsformulars („Vertragsformular“) unterbreitet der Vertragspartner der KMZ das Angebot, mit ihr einen Vertrag auf der Grundlage der so von ihm akzeptierten Konditionen zu schließen. Der Abschluss der Vereinbarung der Parteien kommt durch die bestätigende Annahme der KMZ zustande.

3. Umfang der Leistungen zum POS-Service (Miete/Depotwartung/ Netzbetriebsdienstleister)

Die vom Vertragspartner im Rahmen der KMZ SmartPay-Plattform bestellbaren Terminalleistungen weisen folgende Besonderheiten auf.

- Der Vertragspartner muss sich entweder für eine mietweise Überlassung oder den Kauf eines Zahlungskartenterminals entscheiden.
- Im Falle der mietweisen Überlassung eines Zahlungskartenterminals erbringt KMZ die Wartungsleistungen ausschließlich im Wege der Depotwartung (s. Teil A dieser Bedingungen).
- Im Falle des Kaufs eines Zahlungskartenterminals sind die Gewährleistungspflichten der KMZ auf zwölf (12) Monate beschränkt. Wartungsleistungen werden im Rahmen des Kaufs in Form von Hotline Services (s. Teil A, Ziffer 7.3) und innerhalb der Gewährleistung auch in Form von Depotwartung (Abschnitt A, 7.6) erbracht, solange der Acquiring Vertrag besteht.

4. Entgelte, Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt

Die von dem Vertragspartner an KMZ zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen (Kaufpreis oder Terminalmiete und transaktionsbezogene Entgelte) der KMZ ergeben sich aus den Inhalten des elektronischen Vertragsformulars und, soweit gemäß den Regelungen des elektronischen Vertragsformulars in den in den Vertrag mit einbezogen, aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der KMZ.

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für die mietweise Überlassung des Terminals beginnt mit der Initialisierung des gelieferten Terminals (erste Einwahl beim Rechenzentrum von KMZ), spätestens aber sieben Kalendertage nach Auslieferung des Terminals seitens KMZ. Der Kaufpreis für Terminals wird sieben Kalendertage nach Auslieferung des Terminals fällig.

Beim Kauf von Gegenständen verbleiben diese im Eigentum der KMZ bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der KMZ im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

Eine Transaktion zur Auslösung eines transaktionsbezogenen Entgelts im Sinne dieser Bedingungen wird durch eine Kartenzahlungstransaktion begründet (Kartenzahlungstransaktionen = „Kaufvorgang“, Stornierungen, Gutschriften etc.). Hierzu zählen auch Transaktionen die nicht genehmigt oder abgelehnt wurden.

5. Pflicht zur Aufrechterhaltung eines SEPA-Lastschriftmandats/ Sonderkündigungsrecht/ Leistungsaussetzung im Fall von Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vereinbarung zum SmartPay Produkt ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von KMZ aufrecht zu erhalten. Ohne ein solches ist KMZ berechtigt, dem Vertragspartner ein gesondertes Entgelt für eine Abrechnung per Überweisungsverfahren gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der KMZ in Rechnung zu

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

stellen. Weiterhin ist die KMZ berechtigt, die Akzeptanzvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Für den Fall von unberechtigten Rücklastschriften oder ungültigen SEPA-Lastschriftmandaten ist KMZ berechtigt, Auszahlungen an den Händler aus der Transaktionsabwicklung auszusetzen oder ihre Forderungen gegen den Vertragspartner mit den Forderungen des Vertragspartners gegen die KMZ aus den zur Abrechnung eingereichten Transaktionen zu verrechnen.

6. Auszahlungsintervall

Die KMZ zugegangenen vollständigen Datensätze der Kartenumsätze werden am folgenden hessischen Bankarbeitstag verarbeitet („Erfassungstichtag“), sofern die Datensätze bis 23:59:59 Uhr des vorhergehenden Tages der KMZ zugegangen sind. Die verarbeiteten Transaktionen werden dann am auf den Erfassungstichtag folgenden hessischen Bankarbeitstag zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen (T+2). Vereinbaren die Parteien im Vertragsformular oder anderweitig individuell mit dem Vertragspartner ein anderes Auszahlungsintervall, hat dieses Vorrang vor dem hier dargelegten Auszahlungsintervall.

7. Nutzung des KMZ Portals/Zugang von Mitteilungen/Pflicht zur Mitteilung von Störungen

Im Rahmen des Produktes SmartPay dient das KMZ Portal insbesondere dazu, dem Vertragspartner Mitteilungen zur Vertragsgestaltung (Information über das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der KMZ, aktualisierte AGB, Vorgaben der Kartenorganisationen etc.) und Vertragsumsetzung (Abrechnung über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt, Kündigung etc.) zugehen zu lassen und ihm zu ermöglichen, in gleicher Weise mit der KMZ zu kommunizieren (Meldung von Störungen und Schäden, Bestellungen (soweit sich der Vertragspartner nicht mit Zahlungen in Verzug befindet), Kündigung). Der Vertragspartner wird regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche das KMZ Portal öffnen, um die Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der Vertragspartner eine Mitteilung nicht vorher aufruft, gilt die jeweilige Mitteilung der KMZ nach dem siebten Tag nach Bereitstellung im KMZ Portal als dem Vertragspartner zugegangen. Ruft der Vertragspartner eine Mitteilung vorher auf, gilt die Mitteilung ab dem Zeitpunkt des Aufrufs als zugegangen. Die vorhergehenden Regelungen zum Zugang der Mitteilungen an den Vertragspartner gelten in gleicher Weise hinsichtlich des Zugangs der Mitteilungen des Vertragspartners an KMZ.

Bis zur Umstellung auf das KMZ Merchant Portal erfolgt die Chargeback-Verwaltung per E-Mail-Kommunikation.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen KMZ unverzüglich über das KMZ Portal anzuzeigen.

8. Prüfungspflichten des Vertragspartners/Genehmigung

Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner via KMZ Portal innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Bereitstellung des Widerspruchs im KMZ Portal. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung.

9. Selbstinstallation des Zahlkartenterminals durch den Vertragspartner / Rücksendung nach Vertragsbeendigung

Der Vertragspartner wird die ihm übermittelten Terminals zeitnah selbst installieren. Soweit ihm dabei unerwarteterweise Probleme entstehen, hat er die Möglichkeit, über ein Ticket-System im KMZ Portal Kontakt mit der KMZ aufzunehmen und telefonische Unterstützung anzufragen.

Nach Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner ein mietweise überlassenes Terminal umgehend abbauen und an eine von KMZ benannte Depotstelle versenden. Sofern KMZ sich dazu entschließt, mietweise überlassene Terminals selbst abzubauen, wird der Vertragspartner der KMZ oder dem von KMZ beauftragten Dritten für den Abbau Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von KMZ überlassenen Einrichtungen gewähren.

10. Zutrittsmöglichkeit im Rahmen von Wartungs- oder Gewährleistungsmaßnahmen

Sofern es im Rahmen einer Wartungs- oder Gewährleistungsmaßnahme nach Einschätzung der KMZ erforderlich sein sollte, ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware.

11. Verlust des Zahlkartenterminals/ Sonderkündigungsrecht/ pauschalisierter Schadensersatz

Bei vom Vertragspartner zu vertretendem Untergang oder Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung eines mietweise überlassenen Zahlkartenterminals kann die Vereinbarung von KMZ mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch von KMZ nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab Kenntnis des Ereignisses, ausgeübt werden. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, bis zum Kündigungstermin an die KMZ eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12 Monatsmieten zu zahlen.

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

Der Vertragspartner setzt KMZ im Falle des Verlusts eines Terminals unverzüglich davon in Kenntnis, um etwaigen Missbrauch des Zahlkartenterminals zu verhindern.

Ein Anspruch auf pauschalen Schadensersatz gemäß vorhergehenden Absatz 1 dieser Ziffer 11 besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegt und beweist, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist KMZ berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Erklärt KMZ nicht die genannte Kündigung, so ist der Vertragspartner zur Weiterzahlung aller noch offenstehenden vereinbarten Entgelte und zur ordnungsgemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des mietweise überlassenen Terminals auf eigene Kosten verpflichtet.

12. Laufzeitregelung/ordentlich Kündigung

Die Regelungen dieser Ziffer 12 gelten, soweit im Vertragsformular keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Im Vertragsformular kann der Vertragspartner die von ihm gewünschte Mindestvertragslaufzeit wählen.

Eine Vereinbarung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 30 Tagen kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Eine Vereinbarung mit einer längeren Mindestvertragslaufzeit kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wählt der Vertragspartner im Vertragsformular keine Mindestvertragslaufzeit, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

13. Leistungsaussetzung statt außerordentlicher Kündigung

Ist KMZ aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder richterlicher Auslegung berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, ist KMZ alternativ auch dazu berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen (Suspendierung) zu verlangen und/oder deren Annahme (Transaktionsaufnahme) zu verweigern. Das gleiche Recht steht KMZ zu, wenn eine Kartenorganisation verlangt, dass der Vertragspartner die Kartenakzeptanz einstellt.

14. Erforderlichkeit gesonderter Kündigungserklärungen gegenüber unterschiedlichen Verwendern der KMZ SmartPay-Plattform

Bei der Nutzung der KMZ SmartPay-Plattform der KMZ schließt der Vertragspartner regelmäßig Verträge mit mehr als nur einem Anbieter. Eine Kündigung gegenüber einem Anbieter, der die KMZ SmartPay-Plattform genutzt hat, hat keine Auswirkung auf den mit einem anderen Anbieter geschlossenen Vertrag, der ebenfalls die KMZ SmartPay-Plattform genutzt hat. Will der Vertragspartner auch den Vertrag, den er mit dem anderen Anbieter geschlossen hat, kündigen, muss er eine eigenständige zusätzliche Kündigungserklärung auch gegenüber diesem anderen Anbieter abgeben.

15. Fairnessgarantie – Vertragsstrafe ggf. reduziert

Die Regelungen dieser Ziffer 15 finden ausschließlich für diejenigen Vertragspartner Anwendung, deren Vertragsabschluss zur Kartenakzeptanz unter Nutzung der SmartPay-Plattform nach dem 31.10.2025 entsprechend dem vorhergehenden Teil I Ziffer 2 zustande gekommen ist.

Sofern die Mindestvertragslaufzeit des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages mehr als zwei Jahre beträgt, und der Vertragspartner innerhalb der Mindestvertragslaufzeit sein Gewerbe aufgibt, ist KMZ berechtigt, dem Vertragspartner eine Gebühr in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Konvoluts von Terminal und Kartenakzeptanz nur einmal. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Bestandes des Vertragsverhältnisses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner seinen Wunsch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Geschäftsaufgabe gegenüber der KMZ erklärt. Geht der KMZ diese Erklärung bereits im ersten Jahr der Mindestvertragslaufzeit zu, beträgt die Gebühr € 199. Geht der KMZ die Beendigungserklärung im zweiten Jahr der Mindestvertragslaufzeit oder später zu, beträgt die Gebühr € 79.

Übernimmt ein Dritter das vom Vertragspartner eingestellte Gewerbe und übernimmt er von dem Vertragspartner mit Zustimmung der KMZ das

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

vertragliche Konvolut oder schließt er mit der KMZ einen Anschlussvertrag über die Kartenakzeptanz und die Terminalmiete, entfällt die oben genannte Gebühr vollständig.

16. Anpassung der Vertragsbedingungen und kommerziellen Konditionen

KMZ ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen und die kommerziellen Regelungen der über SmartPay vertriebenen Netzbetriebsdienstleistungen entsprechend den Vorgaben in Teil A Ziffer 10 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen anzupassen.

Die Anpassung der Regelungen zu Kartenakzeptanzen richtet sich nach Teil A ziffer 14.4 der Bedingungen der KMZ Payment GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten.

E Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren

Präambel

KMZ vermittelt dem Vertragspartner die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehrsverfahren mit Debitkarten der Deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) über mit einer entsprechenden Software ausgestattete Terminals, die über eine Zulassung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) für den elektronischen Zahlungsverkehr verfügen. Hierfür gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

1. Elektronisches Lastschriftverfahren

Bei Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Offline- oder Onlinebetrieb werden aus der Debitkarte die auf der Karte gespeicherten Daten ausgelesen und durch die Systeme der KMZ anschließend weiterverarbeitet. KMZ speichert die im elektronischen Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und Umsätze. Der Kunde des Vertragspartners erteilt durch Unterzeichnung des Beleges eine Lastschrifteinzugsermächtigung / ein einmaliges SEPA-Lastschriftmandat. KMZ erstellt für die erfolgreichen und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des jeweiligen Zahlungssystems und übermittelt diese am folgenden Bankarbeitstag an das zuständige System der Deutschen Kreditwirtschaft.

2. Clearing-Prozesse

Es existieren zwei verschiedenen Auszahlungsverfahren („Clearing-Prozesse“). Die Umsätze werden dem Vertragspartner abhängig vom Clearing-Prozess wie folgt gutgeschrieben:

2.1 Zentrales Clearing

Im zentralen Clearing wickelt KMZ alle Transaktionen des girocard-Systems für den Kunden zentral ab.

Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus girocard Transaktionen tritt der Vertragspartner mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an KMZ unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich KMZ, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Überweisungsmodus auf das vom Vertragspartner benannte Konto gutzuschreiben.

2.2 Direktes Clearing

Im Direkten Clearing erfolgt die Gutschrift auf das vom Vertragspartner benannte Konto direkt vom Konto des Inhabers der Debitkarte. KMZ erstellt hierfür aus den erfolgreichen und mit einem

Seite 17 von 18

Bedingungen der KMZ Payment GmbH für den POS-Service

Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien entsprechend der aktuell gültigen „Spezifikation der Datenformate“ der Deutschen Kreditwirtschaft und übermittelt diese am auf den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an das vom Vertragspartner benannte Geldinstitut. Etwaige Gebühren des vom Vertragspartner benannten Geldinstituts für den Einzug der Lastschrift sind vom Vertragspartner zu tragen. Voraussetzung für das Direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des Vertragspartners sowie die Kenntnis des Geldinstituts des Vertragspartners von der Wahl dieses Zahlungsverfahrens. Daher ist das Geldinstitut unverzüglich nach Vertragsabschluss vom Vertragspartner über den Eingang elektronischer Zahlungen auf dem Geschäftskonto des Vertragspartners zu informieren. Falls das Geldinstitut des Vertragspartners kein direktes Clearing zulässt, ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens aber mit der Freischaltung des Terminals, ein Geschäftskonto bei einem Geldinstitut einzurichten, das ein Direktes Clearing ermöglicht.

Bearbeitungsgebühr (EUR 10,00 je Rücklastschrift) hat der Vertragspartner zu tragen.

- 4.5 Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Der Vertragspartner sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Kontaktinformationen, einschließlich der E-Mail-Adresse, stets aktuell zu halten und KMZ Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

3. Entgeltzahlungsbedingungen

- 3.1 Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Unternehmen nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft durch KMZ berechnet.
- 3.2 Die nach diesem Vertrag vom Vertragspartner zu zahlenden Entgelte werden im Laufe eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, erfolgen nur gegen gesonderte, ortsübliche und angemessene Vergütung.
- 3.3 Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von einem vom Vertragspartner zu benennenden Konto abgebucht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, KMZ ein SEPA-Lastschriftmandat in schriftlicher Form für den Lastschrift-Einzug zu erteilen. Bei Kontoänderungen verpflichtet sich der Vertragspartner bereits jetzt, jeweils ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bedarf bei Drittstaaten- oder Drittwährungssachverhalten oder wenn der Vertragspartner kein Verbraucher ist der vorherigen Zustimmung von KMZ. Ein in diesen Fällen ohne Zustimmung von KMZ widerrufenes SEPA-Lastschriftmandat berechtigt KMZ zur fristlosen Kündigung des Vertrages insgesamt.
- 4.4 Für den Fall, dass der Vertragspartner KMZ kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und/oder das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist oder erloschen ist, wird KMZ ihre erbrachten Leistungen dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Die Rechnungssumme ist sofort ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften zuzüglich